Große Kreisstadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben sowie in Kindertageseinrichtungen mit Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig und wird abgebucht.

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(4) Kurzfristig betrieblich bedingte Änderungen des Betreuungsumfangs reduzieren die Beitragshöhe nicht.

§ 4 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

(1) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben; der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners

gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird die jeweilige Gebühr pro Kind in der Kindertageseinrichtung erhoben.

(3) Die monatliche Gebühr je Betreuungsplatz beträgt

a.) für Kinder über 3 Jahren

Benutzungsgebühren für Kinder über 3 Jahren pro Monat			
Betreuungsangebot	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 und mehr Kindern
Regelbetreuung	181 €	141 €	96 €
Spielzeit	67 €		
Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 30 Wochenstunden	194 €	151 €	103 €
Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 35 Wochenstunden	226 €	176 €	120 €
Ganztagsbetreuung (durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr	398 €	307 €	205 €
Regel-Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Regelbetreuung 1 Ganztag/Woche)	224 €	174 €	118 €
Regel-Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Regelbetreuung 2 Ganztage/Woche)	268 €	207 €	140 €
Regel-Kombiplätze 3 (zusätzlich zur Regelbetreuung 3 Ganztage/Woche)	311 €	241 €	161 €
VÖ-Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 1 Ganztag/Woche)	260 €	202 €	137 €
VÖ-Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 2 Ganztage/Woche)	295 €	228 €	154 €
VÖ-Kombiplätze 3 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 3 Ganztage/Woche)	329 €	255 €	171 €

b.) für Kinder unter 3 Jahren

Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren pro Monat			
Betreuungsangebot	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 und mehr Kindern
Regelbetreuung	479 €	377 €	269 €
Spielzeit	67 €		
Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 30 Wochenstunden	513 €	405 €	280 €
Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 35 Wochenstunden	598 €	473 €	327 €
Ganztagsbetreuung (durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr	692 €	549 €	400 €
VÖ-Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 1 Ganztag/Woche)	617 €	488 €	342 €
VÖ-Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 2 Ganztage/Woche)	636 €	503 €	356 €
VÖ-Kombiplätze 3 (zusätzlich zur Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 3 Ganztage/Woche)	655 €	519 €	371 €

(4) Für das Mittagessen wird je nach Einrichtung und Betreuungszeit eine Verpflegungspauschale in Höhe von 98 € pro Monat bzw. bei Regel-Kombiplätzen auf 19,60 € je Kalendertag erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist die Verpflegungspauschale für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit des Kindes von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungspauschale um 50% ermäßigt.

(5) Für Kinder in Regelgruppen, die nach Absprache mit der Kindergartenleitung bis zu einer halben Stunde vor der üblichen Öffnungszeit gebracht werden oder nach der üblichen Mittagszeit abgeholt werden, wird ein Zuschlag von je 10 € monatlich berechnet.

(6) Auf Antrag wird die Grundgebühr für die Ganztagsbetreuung nach Abs. 3 Buchstabe a) und b) unter Berücksichtigung des Familieneinkommens ermäßigt.

Die ermäßigte Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Monatliches Nettoeinkommen	**Ganztagsbetreuung für Kinder über 3 Jahren**			**Ganztagsbetreuung für Kinder unter 3 Jahren**		
	1-Kind-Familie	**2-Kind-Familie**	**3- und mehr Kind-Familie**	**1-Kind-Familie**	**2-Kind-Familie**	**3- und mehr Kind-Familie**
bis 1.400 €	247 €	193 €	126 €	529 €	429 €	316 €

bis 1.700 €	272 €	211 €	139 €	553 €	447 €	328 €
bis 2.000 €	296 €	229 €	150 €	577 €	465 €	340 €
bis 2.300 €	320 €	247 €	163 €	601 €	483 €	352 €
bis 2.600 €	343 €	265 €	175 €	626 €	501 €	365 €
bis 2.900 €	368 €	283 €	187 €	651 €	519 €	376 €
über 2.900 €	398 €	307 €	205 €	692 €	549 €	400 €

(7) Änderungen der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl oder wesentliche Änderungen des monatlichen Nettoeinkommens sind unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von zwei Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.

(8) Eine Anpassung des Elternbeitrags aufgrund des Lebensalters des Kindes erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten vom 1. Januar 1996 in der Fassung vom 20.05.2020 außer Kraft.

Waldkirch, den 30.06.2022 Götzmann, Oberbürgermeister

- -

Die Satzung vom 30.06.2022 ist öffentlich bekannt gemacht im Elztäler Wochenbericht, Ausgabe Waldkirch, Nr. 29 am 21.07.2022. Sie tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2023 ist öffentlich bekannt gemacht im Elztäler Wochenbericht, Ausgabe Waldkirch, Nr. 40 am 05.10.2023.
Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 27.11.2024 ist öffentlich bekannt gemacht im Elztäler Wochenbericht, Ausgabe Waldkirch, Nr. 49 am 05.12.2024.
Sie tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 17.06.2026 ist öffentlich bekannt gemacht im Elztäler Wochenbericht, Ausgabe Waldkirch, Nr. 27 am 02.07.2026.
Sie tritt am 01.09.2026 in Kraft.